

Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Bauamt

Niepars, 30.04.2013
Drucksache-Nr. : 360/2013

eingereicht am 16.04.2013

Gemeinde Steinhagen
Gemeindevertretung

öffentlich
 nicht öffentlich

Informationsvorlage

Informationsgegenstand

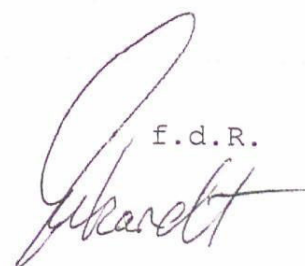
Information zum Verfahrensstand hinsichtlich der Planungsabsichten zur Ausweisung eines Windenergiesestfeldes auf dem Territorium der Gemeinde Steinhagen, Anfrage an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 16.04.2013.

Informationsinhalt: Antwortmail vom 16.04.2013

Die Firma AVANTIS Stralsund GmbH ist jetzt dabei, die Werksansiedlung Stralsund mit deutlichen Aktivitäten voran zu treiben. Vor kurzem wurden die Baugrunduntersuchungen als Voraussetzung für das Baugenehmigungsverfahren des Werkes beauftragt. Das Ansiedlungsbüro in Stralsund/Semlower Straße 13 hat diesen Monat seine Arbeit aufgenommen. Weitere Einzelheiten und Ablauftermine können Sie bei Herrn Fürst, Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Stralsund erfahren.

Bei meinem gestrigen Besuch bei der AVANTIS-Dachgesellschaft NGF in Hamburg habe ich den aktuellen kurz- und langfristigen Bedarf an benötigten Testfeldern hinterfragt. Dazu bekomme ich in Kürze eine offizielle Auflistung von AVANTIS. Vorab hat man mir aber gesagt, dass das bereits umweltfachlich teilweise untersuchte Vorschlagsgebiet Steinhagen in der Bedarfsliste weiter enthalten sein wird. Falls erste Schritte eines Untersuchungsverfahrens (Raumordnungsverfahren oder Zielabweichungsverfahren) anstehen, werden Sie und die Gemeinde rechtzeitig durch uns unterrichtet.

Günter Krüger
Dezernent Bauleitplanung/Raumordnungsverfahren
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Am Gorzberg 8, 17489 Greifswald
fon: 03834/514939-20
fax: 03834/514939-70

f.d.R.


Amt Niepars
Die Amtsvorsteherin
Hauptamt
eingereicht am 16.04.2013

Niepars, 30.04.2013

Drucksache 342/2013

Gemeindevertretung
Steinhagen

x öffentlich

nicht öffentlich

Informationsvorlage

Informationsgegenstand

Anfrage von Herrn Wilfried Schwittay auf der Gemeindevertreterversammlung vom 21.01.2013:

„Herr Schwittay möchte überprüft haben, ob es rechtlich zulässig ist, dass Tischvorlagen vorgelegt und anschließend beschlossen werden.“

Paragraph 29 Abs. 3 Satz 3 Kommunalverfassung M-V regelt diesen Sachverhalt und lautet: „Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen der Verwaltung übersandt werden.“

Des Weiteren ist § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V maßgebend, der die „besondere Dringlichkeit“ erläutert. Das bedeutet, dass der gesetzliche Regelfall die rechtzeitige Zusendung der Unterlagen an die Gemeindevertreter ist.

Dies soll:

- eine angemessene inhaltliche Vorbereitung auf die Sitzung ermöglichen;
- „Soll“ bedeutet eine Verpflichtung in der Regel, von der nur in atypischen Situationen abgewichen werden kann;
- den Gemeindevertretern alle für die Entscheidung notwendigen Informationen ... in nachvollziehbarer Weise zur Verfügung gestellt und ihnen ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, die Beschlussvorlagen zu prüfen;
- Verstöße gegen diese Regelung aus § 29 Abs. 3 Satz 3 Kommunalverfassung M-V können das Mitgliedschaftsrecht der einzelnen Gemeindevertreter verletzen;
- Tischvorlagen sind also nur in Ausnahmefällen möglich (kurzfristig geänderte Sachlage, neue entscheidungserhebliche Tatsachen, dringliche Angelegenheit);
- eine Angelegenheit ist nicht schon deswegen dringlich, weil die Mehrheit der Gemeindevertreter sie als dringlich ansieht. Es müssen auch die „materiellen Voraussetzungen“ einer Dringlichkeit gegeben sein: z.B. ein „Schaden von der Gemeinde abzuwenden“ oder „Gefahr im Verzug“ ist.
- die besondere Dringlichkeit ist als unbestimmter Rechtsbegriff gerichtlich voll nachprüfbar. Liegt sie nicht vor, ist die Behandlung des Tagesordnungspunktes unzulässig und ein etwa gefasster Beschluss nichtig.

- selbst bei Vorliegen von Ausnahmen steht es der Gemeindevertretung immer noch frei, den Tagesordnungspunkt wegen unzureichender Vorbereitung zurückzustellen;
- ist kein Ausnahmegrund für eine spätere Verteilung der Beschlussvorlage gegeben, so darf die Gemeindevertretung nicht entscheiden;
- ein auf dieser Grundlage zustandegekommener Beschluss wäre rechtswidrig.

(Zitiert aus Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung zur Kommunalverfassung des Landes M-V, 3. A.)

Da sowohl die Bürgermeister und Gemeindevertreter als auch die Mitarbeiter der Verwaltung verpflichtet sind, sich an Recht und Gesetz zu halten, dürfen Tischvorlagen nur für die seltenen o.g. Ausnahmefälle vorgelegt werden.

f.d.R.

